



LAG WfbM

Landesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte Menschen

Newsletter 45 – 2020 vom 04.07.2020 / wb

Verlängerung der Sonderregelung zum Mehrbedarf Mittagessen für Grundsicherungsempfänger

Der Mehrbedarf für Werkstattbeschäftigte, Besucher*innen der Tagesförderstätten und Tagesstätten, die Grundsicherung erhalten und im Februar 2020 der Mehrbedarf anerkannt wurde, wird bis zum 30.09.2020 weitergewährt, unabhängig davon, ob sie während des Betretungsverbot oder in der Wiedereröffnungsphase am gemeinsamen Mittagessen in der Werkstatt teilnehmen oder nicht.

Die Zusatzvereinbarungen zum Mittagessen sind davon getrennt zu betrachten. Die Zusatzvereinbarungen zwischen Werkstatt und Werkstattbeschäftigten sind ein privatrechtlicher Vertrag. Es gelten daher die allgemeinen Regelungen zum Leistungsstörungenrecht und zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen: Wenn Werkstattbeschäftigte aufgrund von geänderten Arbeitszeiten oder weiterhin bestehenden Betretungsverboten nicht mehr regelmäßig am Mittagessen in der Werkstatt teilnehmen, kann die Werkstatt in der Regel keine Zahlungen mehr für das Mittagessen verlangen bzw. einbehalten. Werkstätten sollten daher prüfen, ob die Vereinbarungen an die geänderten Bedingungen angepasst werden müssen.

(Quelle: Werkstatt:Telegramm 7-2020 der BAG WfbM)

Die Mitteilung des BMAS und die Veröffentlichung aus dem Bundesanzeiger ist diesem Newsletter beigefügt